



**BUND
DEUTSCHER
SCHIEDSMÄNNER und
SCHIEDSFRAUEN**



**DER BUND DEUTSCHER
SCHIEDSMÄNNER UND
SCHIEDSFRAUEN E.V.
-BDS-**

BESCHLUSS ZU § 8 DER SATZUNG

**I.D.F. DER BESCHLÜSSE DER
16. BUNDESVERTRETERVERSAMMLUNG
VOM 16. OKTOBER 2004 IN KASSEL**



1. Grundbeitrag

- 1.1 Der Grundbeitrag richtet sich entweder nach der Zahl der Schiedspersonen (Schiedsmänner und Schiedsfrauen, Friedensrichter und Friedensrichterinnen) oder nach der Einwohnerzahl des Schiedsamtsbezirks / Schiedsstellenbezirks; besteht eine Gemeinde aus mehreren Schiedsamtsbezirken / Schiedsstellenbezirken, so ist die durchschnittliche Größe der Schiedsamtsbezirke / Schiedsstellenbezirke maßgebend.
- 1.2 Die jeweilige Landesvereinigung entscheidet, welche Beitragsform für das betreffende Land einheitlich gelten soll.
- 1.3 Errechnet sich der Grundbeitrag nach der Zahl der Schiedspersonen (Schiedsmänner und Schiedsfrauen, Friedensrichter und Friedensrichterinnen), so wird er auf jährlich 42,— € je Schiedsperson festgelegt; Sonderregelung für Gemeinden bis 6.000 Einwohner = jährlich 37,— €¹⁾.
- 1.4 Wird der Grundbeitrag nach der Einwohnerzahl des Schiedsamtsbezirks / des Schiedsstellenbezirks erhoben, so beträgt er jährlich je angefangene 1.000 Einwohner 6,— €²⁾ bzw. 7,— €³⁾, wobei der Mindestbeitrag auf 25,— € festgesetzt wird.

2. Förderbeitrag

- 2.1 Als Förderbeitrag wird für die Gemeinden und Gemeindeverbände ein nach der Einwohnerzahl gegliederter Einheitssatz festgesetzt.
- 2.2 Die Höhe des Förderbeitrags beträgt mindestens jährlich

bis	12.000 Einwohner			17,—Euro
von	12.001 Einwohner	bis	20.000 Einwohner	20,—Euro



von	20.001 Einwohner	bis	30.000 Einwohner	24,—Euro
von	30.001 Einwohner	bis	50.000 Einwohner	27,—Euro
von	50.001 Einwohner	bis	75.000 Einwohner	32,—Euro
von	75.001 Einwohner	bis	100.000 Einwohner	39,—Euro
von	100.001 Einwohner	bis	175.000 Einwohner	47,—Euro
von	175.001 Einwohner	bis	250.000 Einwohner	54,—Euro
von	250.001 Einwohner	bis	350.000 Einwohner	63,—Euro
von	350.001 Einwohner	bis	450.000 Einwohner	71,—Euro
über	450.000 Einwohner			78,—Euro.

3. Fälligkeit

- 3.1 Der Beitrag ist im voraus fällig und muss bis zum 01.04. eines jeden Jahres an die Bundesgeschäftsstelle gezahlt werden. Bei Erwerb der Mitgliedschaft im Laufe des Jahres ist stets der volle Beitrag zu entrichten.

4. Inkrafttreten

- 4.1 Dieser Beschluss gilt ab 1. Januar 2005.

¹⁾ Gültig in Berlin, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen

²⁾ Gültig in Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, und Thüringen

³⁾ Gültig in Rheinland-Pfalz